

A 14-K-586/1997-43

Graz, am 14.12.2001

Wi/Wi

11.02 Bebauungsplan

„Hans-Friz-Weg“

Aufschließungsgebiet 5.15

XI. Bez., KG. Wenisbuch

III. Bez., KG. Geidorf

Aufhebung des Aufschließungsgebietes 5.15

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.01.2002 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 11.02 Bebauungsplanes „Hans-Friz-Weg“ wird gemäß § 23 Abs 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 idgF. die Festlegung von Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet 5.15 aufgehoben.

Die Ausweisung im 2.0 Flächenwidmungsplan 1992 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland, „Reines Wohngebiet“, mit einer Bebauungsdichte von 0,1 - 0,3.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland, „Reines Wohngebiet“, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3.

Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)